

## *Satzung*

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Samtgemeinde Isenbüttel (Wasseranschluss- und benutzungssatzung).

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 16. Juni 1993 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) die Samtgemeinde Isenbüttel bestimmt den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Grundstücke ihres Gebietes selbst.
- (2) Sie gewährleistet die Wasserversorgung durch ihre Mitgliedschaft im Wasserverband Gifhorn (WVG).

### **§ 2**

#### **Versorgungsbedingungen**

Die Wasserversorgung und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) und den ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVB Wasser V in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3**

#### **Grundstückseigentümer**

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Grundstücksbegriff**

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstücks anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbstständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann selbstständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel liegenden Grundstückes ist berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen anzuschließen und sie zu benutzen, wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung verlegt ist.

### **§ 6**

#### **Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende öffentliche Versorgungseinrichtung kann versagt werden, wenn wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen oder besondere Maßnahmen erforderlich sind, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (2) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung aus betrieblichen Gründen durch den Wasserverband Gifhorn nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 7**

### **Anschlusszwang**

- (1) Die im § 3 genannten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Sind auf einem Grundstück im Sinne des § 4 mehrere Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, errichtet, so soll jedes Gebäude mit einem Anschluss versehen werden. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben u.a. nur für die Sommermonate benutzte Gebäude. Näheres regeln die AVB.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Versorgungsanlagen aufgefordert sind, beantragt werden.  
Das Verfahren regeln die Allgemeinen Versorgungsbestimmungen für Trinkwasser.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Vom Anschlusszwang werden auf Antrag diejenigen Verpflichteten widerruflich ganz oder teilweise befreit, bei denen der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Versorgungsanlagen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Verpflichtete die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss geltend machen, so hat er dieses binnen 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Samtgemeinde Isenbüttel zu erklären.

## **§ 9**

### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlussinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Die Samtgemeinde Isenbüttel kann im Einzelfall auf schriftlich begründeten Antrag widerruflich Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Verpflichtete hat der Samtgemeinde Isenbüttel vor Einrichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen.  
Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 11**

### **Zwangmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Gemäß § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.
- (2) Daneben können die Zwangsmittel gemäß §§ 35 - 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung -SOG- angewendet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 13.06.1984 außer Kraft.

Isenbüttel, den 16. Juni 1993